

Jagdausschusswahlen 2024

Mag. Theres Gruber
November 2023



NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

Jagdausschusswahlen 2024

- 2024 werden die Mitglieder der Jagdausschüsse neu gewählt
- Jagdausschuss wird von **Mitgliedern der Jagdgenossenschaft** aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt
- Funktionsdauer: 9 Jahre
- Beginn: 1. Juli jeweils im 5. Jahr einer Jagdperiode
- Ende: 30. Juni

Genossenschaftsjagdgebiet

- sind im Bereich einer Ortsgemeinde gelegene Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind
- ohne Rücksicht darauf ob
 - auf einzelnen Grundstücken die Jagdausübung nicht gestattet ist (Ruhen der Jagd)
 - oder sonst nicht möglich ist (zB Fluss, Schottergrube)

Ruhen der Jagd (§ 17 NÖ Jagdgesetz)

Jagd ruht:

- Friedhöfen,
- Häusern und Gehöften,
- durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten
- Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen
- auf öffentlichen Anlagen (Straßen, Wege, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahntrassen, Sportplätze, Markt- und Dorfplätze, etc.)
- durch Verfügung der BvB auf schalenwild dicht umfriedeten Grundstücken

Ruhen der Jagd

Auswirkungen:

- darf die Jagd nicht ausgeübt werden
- keine aktive Wahlberechtigung der Grundeigentümer
- kein Anspruch auf Wildschaden
- kein Anspruch auf Jagdpachtschilling

Jagdgenossenschaft

- Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft
- Jagdgenossenschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu
- Organe sind
 - Jagdausschuss
 - Obmann des Jagdausschusses

Aufgaben des Jagdausschusses

Der Jagdausschuss **verwaltet das Genossenschaftsjagdgebiet**

- Verpachtung der Genossenschaftsjagd
- Aufteilung des Pachtschillings
- Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen insbesondere in Bezug auf Wildschadenssituation und Wildstand
- besteht aus **7 Mitgliedern**, wenn Jagdgenossenschaft mind. 20 Mitglieder hat, sonst aus **5 Mitgliedern**

Wer kann gewählt werden?

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die

- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen sind (Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren)
- unabhängig davon, ob auf dem Grundstück die Jagd ruht
- unabhängig von der Größe des Grundstücks

Wer darf wählen?

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, sofern auf ihren Grundstücken die Jagd nicht ruht

- Wahlrecht ist persönlich auszuüben
 - Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Wahltag
 - Personen unter 16 durch gesetzlichen Vertreter
 - juristische Personen und Handelsgesellschaften durch Bevollmächtigten
 - Miteigentümer durch entsandten Vertreter
- schriftliche Vollmacht notwendig, außer bei Ehegatten, eingetragenen Partnern und gesetzlichen Vertretern

Wahlbehörden

- Durchführung der Wahl obliegt zuständigen Bezirks-, Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörden
- bestehen in einer Gemeinde mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete → Möglichkeit zur Bestellung einer Sprengelwahlbehörde, nicht zwingend

Ausschreibung der Wahl

- **Ausschreibung der Wahl** bis spätestens 20 Wochen vor Ende der Funktionsperiode (12.2.2024) durch Bürgermeister
- Inhalt:
 - Festsetzung Wahltag,
 - Wahlzeit, Wahlort,
 - Zahl der zu wählenden Mitglieder
- **Wahlvorschlag** ist spätestens am 21. Tag nach Kundmachung bis 12 Uhr beim Bürgermeister abzugeben (4.3.2024)
- Wahltag muss Sonn- oder gesetzlicher Feiertag sein
- spätester Wahltermin ist der 26.5.2024

Wahlvorschlag

- spätestens am 21. Tag nach Kundmachung
 - schriftlich
 - bis 12 Uhr
 - dem Bürgermeister
- **persönlich** vorzulegen
- Bürgermeister hat den Empfang zu bestätigen
- kein Einwurf in das Gemeindepostfach!

Inhalt des Wahlvorschlages

- Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
- Verzeichnis von höchstens 14 Wahlwerbern
- Zustimmung des Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag
- Erklärung des Wahlwerbers, sich auf keinem anderen Wahlvorschlag für denselben Jagdausschuss zu befinden
- Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters
- Unterstützungserklärung von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, in deren Eigentum mind. 10% der Fläche stehen

Miteigentum – juristische Personen

- Miteigentümer und juristische Personen sind nur als Miteigentumsgemeinschaft bzw. juristische Person in den Jagdausschuss wählbar
- Angabe des bevollmächtigten Vertreters
- Vertreter muss Voraussetzungen für Wählbarkeit erfüllen (Alter, keine Wahlausschlussgründe)
- einzelne Miteigentümer dürfen nicht allein oder jeder Miteigentümer als einzelner Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden; Richtig wäre z.B. *MEG Margarte Mustermann, 1961, u. Friedrich Mustermann, 1958, Bevollmächtigte Frau Margerete Mustermann*

Anzahl von Wahlwerbern

- maximal 14 auf Wahlvorschlag
- grundsätzlich auch Wahlvorschlag mit 1 Mitglied möglich, wenn mehrere Wahlvorschläge abgegeben werden
- Empfehlung → genügend Mitglieder auf Wahlvorschlag, um bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Periode Ersatzmitglieder zu haben und nicht neu wählen zu müssen
- Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **2/3 der Mitglieder** besetzt sind (bei Jagdausschüssen mit 5 Mitgliedern mindestens 4, bei sieben Mitgliedern mindestens 5)

Befangenheit

Betrifft ein **Beratungsgegenstand private Interessen**, oder sonstige Gründe die die **Unbefangenheit in Zweifel** setzen

- des Obmannes
- eines Jagdausschussmitgliedes
- ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner,
- ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis inklusive des 2. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister samt Ehegatten, Großeltern, Enkelkinder)

→ muss der Betroffene bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses Sitzung für Dauer der Beratung und Beschlussfassung verlassen

Befangenheit

- Beispiel:
 - Jagdausschussmitglied ist selbst Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft
 - Es besteht ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Mitglied des Jagdausschusses und einem Pächter
- Befangenheit führt automatisch dazu, dass dieses Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf
- Befangene Mitglieder können nicht mitgezählt werden, um zahlenmäßige Beschlussfähigkeit zu erlangen

Wahlvorschlag

- die Wahlbehörde hat die Wahlvorschläge zu überprüfen
- mangelhafte Vorschläge sind unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen
- Wahlwerber denen die Wählbarkeit fehlt sind vom Vorschlag zu streichen
- Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind spätestens 4 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen (spätestens 22.5.2024)

Wahlvorschlag

- wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um die Beschlussfähigkeit des Jagdausschusses zu erreichen
 - ➔ unverzügliche Neuausschreibung der Wahl durch den Bürgermeister
- wird nur ein **einziger Wahlvorschlag** abgegeben
 - ➔ sind die im **Wahlvorschlag genannten Bewerber als gewählt zu erklären**
 - ➔ das weitere Wahlverfahren entfällt

Vertrauenspersonen - Wahlzeugen

Vertrauenspersonen:

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien können 2 Mitglieder von Jagdgenossenschaften als Vertrauenspersonen in Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde entsenden

Wahlzeugen:

- jede zugelassene Wählergruppe darf 2 Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Wahlzeugen bekannt geben
- haben das Recht die Wahlhandlung zu überwachen
- keine Einflussnahme auf den Gang der Wahlhandlung
- keine Beteiligung bei Abstimmungen der Wahlbehörde

Erstellung Wählerliste

- Wahlberechtigten sind nur dann zu erfassen und in einer Wählerliste zu verzeichnen, wenn in einem Genossenschaftsjagdgebiet mindestens 2 Wahlvorschläge zugelassen wurden
- durch Bürgermeister binnen 2 Wochen nach Zulassung der Wahlvorschläge zu erstellen
- alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe
 - der Größe, der für das Wahlrecht maßgebenden Grundstücke und
 - der, auf das einzelne Mitglied entfallenden Stimmenanzahl

Stimmenanzahl

Anzahl der auf ein Mitglied entfallenden Stimmen ergibt sich aus

- dem Flächenausmaß der im Genossenschaftsjagdgebiet gelegenen Grundstücke
- auf denen die Jagd nicht ruht

Bis 1 ha → 1 Stimme

1 bis 5 ha → 2 Stimmen

5 bis 10 ha → 4 Stimmen

10 bis 15 ha → 6 Stimmen

jede weitere 5 ha bis max. 50 ha → je 2 Stimmen mehr

ab 50 ha → 20 Stimmen

Einsichtnahme

- Wählerliste ist während **5 Werktagen** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen
- für die Einsichtnahme sind täglich mindesten 4 Stunden zu bestimmen
- Auflegung ist an der Amtstafel öffentlich kundzumachen
- Kundmachung hat
 - Zeit der Auflegung der Wählerliste
 - Einspruchsfrist und
 - Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft Einsicht nehmen und Abschriften herstellen kann

zu enthalten

Einspruchsverfahren

- Einspruch innerhalb von **14 Tagen** ab Beginn der Einsichtsfrist
 - schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister
 - darf nur eine einzelne Person betreffen und ist entsprechend zu begründen
- Einspruchsgründe:
 - wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter
 - wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter
 - wegen unrichtiger Berechnung der Stimmenanzahl
- Bürgermeister hat über Einsprüche **innen 8 Tagen** nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden
- gegen diese Entscheidung → schriftliche Beschwerde an NÖ LVwG

Ablauf

- Wähler hat seinen Namen zu nennen und seine Identität nachzuweisen (amtlicher Lichtbildausweis)
- Kontrolle durch Wahlbehörde, ob
 - Person auf Wählerliste enthalten ist sowie
 - die auf diese entfallende Stimmenanzahl
- Aushändigung von so vielen leeren Wahlkuverts und Stimmzetteln wie Stimmen auf den Wähler entfallen

Ablauf

- Wähler kann **eine Stimme nur für einen Wahlvorschlag** gültig abgeben
- Angabe der Bezeichnung des Wahlvorschlages oder eines oder mehrerer Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages
- Wähler hat in jedes übergebene Wahlkuvert je einen Stimmzettel zu legen und dem Vorsitzenden der Wahlbehörde zu übergeben
- ungeöffnet in Wahlurne zu legen

Berechnung der Stimmen

- Zählung der gültigen Stimmzettel → Feststellung der Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen
- die Zuteilung der Mitgliederstellen des Jagdausschusses erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht
- den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern sind, nach Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen zuzuteilen
- die „übrig“ gebliebenen Wahlwerber eines Wahlvorschlages gelten als Ersatzmitglieder

Wahlergebnis

- die gewählten Mitglieder sind vom Bürgermeister von ihrer Wahl zu verständigen
- binnen 3 Tagen ist die Wahl abzulehnen, ansonsten gilt sie als angenommen
- Wahlergebnis ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen

Wahlanfechtung

- Wahlergebnis kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft wegen
 - Unrichtigkeit der Ermittlung
 - gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss sein können
- binnen 2 Wochen ab dem 1. Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses
- schriftlich, beim Bürgermeister angefochten werden
- Bürgermeister hat binnen 3 Tagen Beschwerde der Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen

Kosten

- die mit Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind vorerst von der Gemeinde zu bezahlen
- binnen 2 Wochen nach Wahl des Obmannes durch die Jagdgenossenschaft zu ersetzen
- sind die Kosten nicht durch den Pachtschilling gedeckt, sind sie anteilig von den Jagdgenossen zu bezahlen

Wahl des Obmannes und Stellvertreters

- binnen 8 Tagen nach rechtskräftiger Wahl hat der Bürgermeister den Mitgliedern des neu gewählten Jagdausschusses die **Einladung zur Wahl des Obmannes** und Obmannstellvertreters nachweislich zuzustellen
- Zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens ein Zeitraum von **einer Woche** liegen
- Wahl **aus der Mitte der Jagdausschussmitglieder** in geheimer Abstimmung
- vom Bürgermeister zu leiten
- Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Jagdausschussmitglieder (dh. 4 bzw. 6 Mitglieder) erforderlich

Jagdausschussobmann

- der Obmann des Jagdausschusses **vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen**
- dem Jagdausschussobmann kommt eine zentrale Funktion zu
- trifft wichtige Entscheidungen
- übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus

Mandatsverlust der Ausschussmitglieder

- durch Tod
- durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber Obmann, des Obmanns gegenüber dem Obmannstellvertreter
- durch Verlust der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaft
- durch Aberkennung seitens BvB
- bei Bekanntwerden eines Umstandes, der Wählbarkeit in Jagdausschuss ausschließt

Mandatsverlust

Wichtig: Beschlüsse sind ungültig, wenn an der Beschlussfassung Personen teilnehmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) Mitglied im Jagdausschuss sind

zB: Landwirt hat gesamten Betrieb übergeben und kein Eigentum im Genossenschaftsgebiet mehr

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!